

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von kurzfristigen Veranstaltungen

– Fassung Januar 2009

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2. Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters.
- 2.2 Für diese Versicherung gelten nicht die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung).
- 2.3 Versichert ist die Veranstaltungsdauer gemäß den im Versicherungsschein genannten Daten (Beginn und Ende der Veranstaltung). Ohne weitere Meldung sind mitversichert die Vorbereitungen sowie die Nacharbeiten wie z. B. Aufräumen etc.
Bei Mitversicherung von **Zelten** beginnt der Versicherungsschutz 1 Woche vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung und endet 1 Woche nach Ablauf der eigentlichen Veranstaltung. Verlängerungen über die genannten Zeiträume hinaus bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 2.4 Mitversicherte Personen
- 2.4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der vom Veranstalter mit der Beaufsichtigung, Leitung, Durchführung und Überwachung betrauten Organe in dieser Eigenschaft sowie der Helfer und sonstigen Mitwirkenden, soweit sie vom Veranstalter beauftragt wurden;
 - der Teilnehmer, sofern nicht bereits Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
 Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher, Gäste und Zuschauer.
- 2.4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.5 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.
- 2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Reklameeinrichtungen (z. B. Plakaten einschließlich Anbringen, Transparenten, Reklametafeln und dergleichen).

3. Sofern im Versicherungsschein nicht aufgeführt, sind folgende Risiken **ausgeschlossen**:

- 3.1 Das Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung).
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, sofern eine polizeiliche Genehmigung zur Veranstaltung des Feuerwerks vor-

liegt und die Leitung in Händen eines ausgebildeten Pyrotechnikers liegt.

- 3.2 Böllerschießen (z.B. Mörser, Schallkanonen etc.)
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, wenn behördliche Auflagen erfüllt werden.
- 3.3 Podien, Bühnen, Tribünen und Tanzböden (einschließlich Auf- und Abbau) im Freien.
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, wenn der Auf- und Abbau unter Mitwirkung eines Richtmeisters erfolgt und die Benutzung der Tribüne baupolizeilich zugelassen wurde. Nicht versichert sind Kleiderbeschädigungen durch Schmutz oder Farbe sowie Strumpfschäden.
- 3.4 Zelte aller Art
- 3.5 Auf- und Abbau von Zelten, gleichgültig, ob in eigener Regie oder nicht
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, wenn der Auf- und Abbau unter Mitwirkung eines Richtmeisters erfolgt.
- 3.6 Betrieb/Unterhaltung von Restaurationsbetrieben aller Art.
- 3.7 die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters für mitgeführte (Kraft-) Fahrzeuge und Pferde.
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, bleibt ausgeschlossen die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Fahrzeug- oder Pferdehalters, des Fahrzeugführers oder Reiters.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder

- Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten,
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Verletzung Datenschutzgesetzes

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

- 4.2 **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.4.3 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- Sachschäden;
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.

- 4.3 **Be- und Entladeschäden**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern
- dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

5. Risikobegrenzungen

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 5.1.1 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen.
- 5.2 aus dem Besitz und der Verwendung von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:
- 5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 5.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten)

kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.3 aus dem Besitz und der Verwendung von **Luft- und Raumfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:
- 5.3.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.3.2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3.3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen etc.), und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.
- 5.4 wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 5.5 wegen Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung – siehe Versicherungsschein – hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
- 5.6 aus dem Betrieb/der Unterhaltung von bewachten Parkplätzen und/oder Garderoben.
- 5.7 aus Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen für die eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorliegt.
- 5.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.9 (gilt nur bei Umzügen) wegen Beschädigung von mitgeführten Tieren (einschließlich Geschirr, Zaum- und Sattelzeug), Wagen- und Kraftfahrzeugen.
- 5.10 (gilt nur bei Seifenkistenrennen) wegen Beschädigung der teilnehmenden Fahrzeuge.
- 5.11 (gilt nur bei Radrennen) wegen Schäden der teilnehmenden Fahrer einschließlich Schäden an den Fahrrädern.
- 5.12 (gilt nur bei Pferderennen / Reiterfesten / Pferdeschlittenrennen / Skijöring) wegen Schäden der teilnehmenden Reiter / Fahrer einschließlich Schäden an den Pferden, Wagen, Sattel- und Zaumzeug und Geschirren.
- 5.13 (gilt nur bei Ruder- und Segelregatten / Wasserfesten) wegen Schäden der teilnehmenden Bootsinsassen einschließlich Schäden an den Wasserfahrzeugen.
- 5.14 (gilt nur bei Motorsportveranstaltungen) wegen Schäden der Teilnehmer einschließlich Schäden an den Kraftfahrzeugen.
- 5.15 (gilt nur bei Ausstellungen, Messen und Viehmärkten etc.): Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller und das Risiko aus der Verwendung und Inbetriebsetzen von Maschinen.
- 5.16 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

- 5.1.17 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- 5.1.18 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasser-
verhältnisse.

6. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden –
abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die
Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung
des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt
auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

